

## Satzung:

Bezirksfischerei-Verein Kulmbach von 1896 e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Bezirksfischerei-Verein Kulmbach von 1896 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach, Oberfranken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kulmbach eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Kulmbach.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Bezirksfischerei-Verein Kulmbach von 1896 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes (vor allem in den Vereinsgewässern),
2. Wahrung und Fortentwicklung der überlieferten Grundsätze zur Förderung und zum Schutze der Angelfischerei,
3. Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei (auch durch Kurse und Lehrgänge),
4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einwirkungen auf die Oberflächengewässer,
5. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königfischen) und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässerbiotope,
6. Schaffung und Auswertung von fischereistatistischen Unterlagen,
7. Zusammenarbeit mit dem Bezirksfischereiverband, dem Landesfischereiverband sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden,
8. Ausbildung der Fischerjugend,
9. aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

#### § 4 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins bekennen. Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden diese Personen nur dann ordentliches Mitglied, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und hervorragend für die Fischerei verdient gemacht haben  
  
Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
5. Verdiente Vorstände können zu Ehrenvorständen vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung ernannt werden.

#### § 6 Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorsitzenden erforderlich.
2. Der erste Vorsitzende entscheidet über den Antrag. Bei Bedenken ist der Antrag dem Gesamtvorstand vorzulegen.
3. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.

4. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt sind.
5. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, eine Satzung des Vereins und gegen Bezahlung ein Vereinsabzeichen.
6. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung.
7. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe ohne Aufforderung bis zum 30. April des Kalenderjahres an den Verein zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften und Gewässerordnung die weidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.
3. Sie haben insbesondere
  - a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
  - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
  - c) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen ohne triftigen Grund länger als drei Monate in Verzug ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen im Verzug ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden,
  - d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, daß von dem bisherigen Pächter das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird.

Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins,

- e) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
4. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nur innerhalb des Vereins auszutragen.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß.

2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muß schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

4. Der Austretende hat sofort alles Vereinseigentum, außerdem die Mitgliedskarte und den Erlaubnisschein ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für den Rest des Jahres abzugeben.

## § 9 Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere, wenn es

1. durch bewußt unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,

2. sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässerordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,

3. mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist,

4. innerhalb des Vereins, z.B. in Mitgliederversammlungen, wiederholt oder erheblich Anlaß zum Streit und Unfrieden gegeben hat oder ohne Angabe von Gründen wiederholt vom Arbeitsdienst ferngeblieben ist,

5. sich in sonstiger Weise wiederholt unkameradschaftlich verhalten hat,

6. versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß mit Begründung und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

1. zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
2. Geldbuße,
3. Verweis mit oder ohne Auflagen.

Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes ist Berufung an die Jahreshauptversammlung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gesamtvorstandbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet als letzte Vereinsinstanz. Durch den Ausschluß wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der engere Vorstand,
2. der Gesamtvorstand (engerer Vorstand und Beirat),
3. die Mitgliederversammlung.

## § 11 Der Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus:

2. dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Gewässerwart und dem Jugendleiter.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ersetzt der Gesamtvorstand seine Stelle durch Zuwahl.

4. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn dieser tatsächlich verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften, die den Verkauf von Fischereirechten und Immobilien betreffen, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

5. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

#### § 12 Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan.

Er hat zum Jahresschluß Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### § 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen oder Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Er hat nach Maßgabe der Wünsche des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers überträgt der 1. Vorsitzende die Arbeit an ein Mitglied des Beirates.

#### § 14 Der Gewässerwart

Der Gewässerwart hat die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten und der Vereinsleitung zu berichten. Er ist beauftragt, jeden beim Fischfang an den Vereinsgewässern Betroffenen zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten sofort schriftlich der Vereinsleitung zu melden. Er hat beim Besatz anwesend zu sein und das Nötige vorzubereiten. Zur Unterstützung des Gewässerwartes kann der 1. Vorsitzende weitere Vereinsmitglieder mit Kontrollaufgaben an den Vereinsgewässern unter Ausstellung eines entsprechenden Ausweises betrauen.

#### § 15 Beirat

Der aus sieben Mitgliedern bestehende Beirat wird von der engeren Vorstandschaft der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von dieser für vier Jahre bestätigt.

#### § 16 Vereinsjugend

1. Die dem Bezirksfischerei-Verein Kulmbach von 1896 e.V. angehörenden Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig;

sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jahresrechnung ist dem engeren Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen.

2. Die Vereinsjugend wird durch die Vereinsjugendleitung geführt. Diese sowie der Vereinsjugendausschuß werden nach der vom Gesamtvorstand zu bestätigenden Jugendordnung gewählt bzw. gebildet.

3. Der Bezirksfischerei-Verein Kulmbach von 1896 e.V. stellt der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Der Vorstand hat auch darauf zu achten, daß die Vereinsjugend die Satzung des Bezirksfischerei-Vereins Kulmbach von 1896 e.V. einhält.

4. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des engeren Vorstandes.

### § 17 Vereinsämter, Aufwendungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können - auch pauschaliert - ersetzt werden. Die Übernahme von Vereinsämtern ist Ehrenpflicht.

### § 18 Gesamtvorstand

Der engere Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand. Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern,
2. Verteilung der Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer,
3. Erlaß einer Gewässerordnung und sonstiger notwendiger Vereinsordnungen sowie die Bestätigung der Jugendordnung,
4. Vorschlag über alle durch die Vorsitzenden vorgelegten Angelegenheiten.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 19 Jahreshauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf

- a) die Wahl der Vorstandschaft,
- b) die Bestätigung des Beirates,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresberichte der Vorsitzenden,
- g) Genehmigung des Kassenberichtes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Beschlußfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen,
- k) Beschlußfassung über notwendige Satzungsänderungen.

4. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der zuletzt bekannten Adresse zu laden. Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes kann per Akklamation (durch Zuruf) erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt. Sonst wird mit Stimmzettel abgestimmt. Für die Wahl ist ein Wahlausschuß mit drei Mitgliedern zu bestellen. Der Gesamtvorstand kann der Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag einzubringen, der die Unterschriften von mindestens 20 Mitgliedern zu tragen hat. Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag der Vorstandschaft abgestimmt. Wird er angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge als abgelehnt; wird er abgelehnt, so kommen alle anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt.

7. Die Bestätigung der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der engeren Vorstandschaft in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Anträge zur Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

11. Ohne Einhaltung einer Vorlagefrist kann die Jahreshauptversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

12. Die Jahreshauptversammlungen sind nichtöffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.

#### § 20 Sonstige Versammlungen

Neben der Jahreshauptversammlung können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

#### § 21 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf vier Jahre zu bestellen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschließung durch die Mitgliederversammlung vom 06.01.1998 in Kraft.

Damit wird die Satzung von 06.01.1977 außer Kraft gesetzt.

DER VORSTAND